

## ZVI 2013, 334

BEYER, ANNAMIA\*

### **Insolvenzplanverfahren bei natürlichen Personen**

*Der Anteil der Insolvenzplanverfahren an den eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren hat sich seit 1999 mehr als verdoppelt. Dennoch lag er im Jahr 2011 bei lediglich 1,54 %. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) dürfte er sich jedoch nochmals deutlich erhöhen. Der Großteil dieser Insolvenzpläne wird für Großunternehmen erstellt, um das Unternehmen schnell zu sanieren und die langfristige Fortführung des Unternehmens zu sichern. Auch in Verfahren natürlicher Personen kann sich jedoch ein Insolvenzplan zur Sanierung anbieten.*

*Insolvenzpläne in Verfahren natürlicher Personen dürften aufgrund der aktuellen Gesetzesänderung weiter an Bedeutung gewinnen. Durch die Streichung der §§ 312 – 314 InsO sind Insolvenzpläne fortan auch in Verbraucherinsolvenzverfahren möglich; dies gilt bereits für Insolvenzpläne, die mit Inkrafttreten des Gesetzes anhängig sind, und nicht erst, wie die meisten Teile des Gesetzes, erst ab dem 1.7.2014. Im Folgenden soll die Möglichkeit der Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens im Fall eines Einzelunternehmers dargestellt und anschließend anhand eines praktischen Falls veranschaulicht werden. Dieser Insolvenzplan dürfte in ähnlicher Form auch auf Verbraucher übertragbar sein.*

#### **I. Zweck, Inhalt und Wirkung des Insolvenzplans**

##### **1. Zweck**

Gem. § 217 InsO soll die Sanierung des Unternehmens im Insolvenzplanverfahren durch eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Festlegung der Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger und der Insolvenzgläubiger, der Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung an die Beteiligten sowie der Verfahrensabwicklung und der Haftung des Schuldners bewirkt werden. Aufgabe und Zweck des Insolvenzplans ist es, den Beteiligten einen Rechtsrahmen für die einvernehmliche Bewältigung der Insolvenz im Wege von Verhandlungen und privatautonomen Austauschprozessen zu ermöglichen.<sup>1</sup>

##### **2. Inhalt**

Der Insolvenzplan besteht aus einem darstellenden und einem gestaltenden Teil.

Der darstellende Teil des Insolvenzplans enthält die tatsächlichen Maßnahmen zur Sanierung und dient der Information der Beteiligten. In diesem Teil ist somit die Sach- und Rechtslage so zu beschreiben, dass ein unbefangener, unbeteiligter Gläubiger aus dem darstellenden Teil des Plans selbst alle wesentlichen, für das Verständnis des Unternehmens erforderlichen Daten und Strukturen erkennen, den Regelungsansatz des Plans nachvollziehen und sich vor diesem Hintergrund ein eigenes Urteil bilden kann, ob er dem abweichenden Vorschlag, gemessen an der Regelabwicklung und bezogen auf seine eigenen Interessen, folgen können und wollen.<sup>2</sup> Dort wird daher die aktuelle wirtschaftliche Situation des Schuldners beschrieben. Darüber hinaus ist hier darzulegen, welche Maßnahmen zur Sanierung des Schuldners seit der Verfahrenseröffnung bereits getroffen wurden und welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Ein weiterer entscheidender Punkt des darstellenden Teils ist der Quotenvergleich. Anhand einer Vergleichsrechnung wird in diesem Teil dargestellt, welche Quote die Gläubiger im Falle der Regelabwicklung erhalten würden und welche Quote sie voraussichtlich bei der Planannahme erhalten werden. Dabei sieht der Insolvenzplan für eine natürliche Person in der Regel vor, dass die Gläubiger im Fall der Planannahme das erhalten, was sie auch im Fall der Regelabwicklung erhielten und darüber hinaus einen bestimmten festgelegten Betrag. Dieser Betrag wird entweder durch Dritte (Familie und Freunde) zur Verfügung gestellt, oder durch den Schuldner innerhalb eines bestimmten Zeitraums erwirtschaftet.

Im gestaltenden Teil werden sodann die rechtlichen Maßnahmen zur Sanierung beschrieben. Dort wird mithin festgelegt, wie die Rechtsstellung der absonderungsberechtigten Gläubiger, Insolvenzgläubiger und des Schuldners durch den Insolvenzplan geändert werden soll.

##### **3. Wirkungen**

Die Annahme des Insolvenzplans durch die Gläubiger sowie die Bestätigung durch das Gericht führen zum Inkrafttreten des Plans, zum Eintritt der im gestaltenden Teil des Plans festgelegten Wirkungen und zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens, was Vorteile für alle Beteiligten bietet.

Der Schuldner erhält durch den Insolvenzplan die Möglichkeit, innerhalb von wenigen Monaten eine komplette Entschuldung zu erreichen und sein Unternehmen selbstständig fortzuführen. Nach den Regelungen über die Restschuldbefreiung in § 287 Abs. 2 Satz 1, § 300 Abs. 1 InsO wäre dies im gewöhnlichen Ablauf eines Insolvenzverfahrens über ein Privatvermögen erst sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens möglich. An die Vereinbarungen eines bestätigten Insolvenzplans sind gem. § 254b InsO zudem auch die Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben und die Beteiligten, die dem Insolvenzplan

widersprochen haben, gebunden. Zudem gibt es im Gegensatz zur Restschuldbefreiung nach der Wohlverhaltensperiode keine grundsätzlich ausgenommenen Forderungen.

Aber auch für die Gläubiger ist die frühere Aufhebung des Insolvenzverfahrens im Vergleich zur Regelinsolvenz ein Vorteil. Die Auszahlung der zudem höheren Quote erfolgt in der Regel bereits drei bis sechs Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Im Regelinsolvenzverfahren erfolgt die Auszahlung, sofern es zu einer solchen überhaupt kommt, häufig erst nach Jahren.

---

ZVI 2013, 335

---

## II. Der praktische Fall

Anhand des folgenden Beispielfalls soll dargestellt werden, wie ein Insolvenzplan aussehen könnte:

Der Schuldner, Herr Meier, ist geschieden und hat zwei Kinder, denen er zum Unterhalt verpflichtet ist. Herr Meier ist gelernter Schreiner. Seine Einnahmen erzielt er aus seiner selbstständigen Tätigkeit im Rahmen der Trockenbau- und Schreinerarbeiten. Die Kunden sind kleinere und mittlere Betriebe, die zum Teil Leistungen in den eigenen Objekten beziehen als auch Leistungen an den Schuldner als Subunternehmer weiter vergeben. Der Geschäftsbetrieb des Schuldners Meier trägt sich nur knapp. Er hat keine Arbeitnehmer. Wesentliches Hindernis für eine Besserung der Erlössituation des Geschäftsbetriebs ist die Tatsache, dass der Schuldner Meier in den dörflichen Strukturen, in denen seine Insolvenz bekannt ist, keine neuen Kunden gewinnen kann, solange über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren läuft.

Die Verbindlichkeiten des Schuldners stammen größtenteils aus der Finanzierung eines Hauses, das er gemeinsam mit seiner damaligen Ehefrau gekauft hatte. Hinzu kamen weitere Verbindlichkeiten aus der Finanzierung zweier Fahrzeuge zu Ehezeiten, die bereits vor 10 Jahren zurückgegeben wurden, aber den Schuldner immer noch finanziell belasten.

## III. Der Musterinsolvenzplan im Fall Meier

Der Insolvenzplan, der in o.g. Fall beim Insolvenzgericht eingereicht wird, könnte folgendermaßen aussehen:

### A. Darstellender Teil

#### I. Überblick

[...]

Erläuterung: Zusammenfassung der Gründe die zur Insolvenz geführt haben, des bisherigen Ablaufs des Insolvenz(eröffnungs)verfahrens und der tatsächlichen Möglichkeiten der Sanierung im Rahmen der Regelabwicklung sowie des Insolvenzplanverfahrens.

#### II. Angaben zum Schuldner

[...]

Erläuterung: Angaben zur Person des Schuldners.

#### III. Angaben betriebswirtschaftlicher Art

[...]

Erläuterung: Angaben zum Betrieb des Schuldners.

#### IV. Vermögen

*Das Verwaltersonderkonto, das ich bei der X Bank eingerichtet habe, weist ein Guthaben in Höhe von 15.364,21 € auf. Aus dem fortgeführten Geschäftsbetrieb bestehen zudem Forderungen gegen Kunden i.H.v. 2.123,99 €. Zum Stichtag besteht mithin ein Vermögen i.H.v. 17.488,20 €.*

Erläuterung: Angaben zu den im schuldnerischen Unternehmen vorhandenen Vermögenswerten z.B. Kassenbestand, Betriebs- und Geschäftsausstattung oder Fahrzeuge.

#### V. Verbindlichkeiten

*Bis heute haben insgesamt 18 Gläubiger Forderungen i.H.v. insgesamt 69.479,87 € zur Insolvenztabelle angemeldet. Ich haben einen Gesamtbetrag von 68.206,30 € endgültig festgestellt. Als Anlage füge ich diesem Insolvenzplan die Tabelle nach § 175 InsO bei. Es werden Forderungen i.H.v. 68.206,30 € am Planverfahren teilnehmen.*

Erläuterung: Angaben zur Höhe der zur Insolvenztabelle angemeldeten und der festgestellten Forderungen, die am Planverfahren teilnehmen werden.

#### VI. Gruppenbildung

*Im Insolvenzplanverfahren werden die Gläubiger sachgerecht gruppiert, § 222 InsO.*

*Es sind Gruppen zu bilden, soweit Gläubiger mit unterschiedlicher Rechtsstellung betroffen sind, wobei grundsätzlich zwei Pflichtgruppen zu bilden sind, nämlich absonderungsberechtigte Gläubiger und nicht nachrangige Gläubiger, § 222 Abs. 1 InsO. Gläubiger mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen können zu einer Gruppe zusammengefasst werden, § 222 Abs. 2 Satz 1 InsO. Für Kleingläubiger können besondere Gruppen gebildet werden, § 222 Abs. 3 Satz 2 InsO.*

*Auf die Gruppierung von absonderungsberechtigten Gläubigern kann hier verzichtet werden, da es keine absonderungsberechtigten Gläubiger zum Zeitpunkt der Planeinreichung gibt. Ebenso scheidet die Bildung einer Gruppe für Arbeitnehmer, wie es das Gesetz in § 222 Abs. 3 Satz 1 InsO vorsieht, aus, da an dem Verfahren keine Arbeitnehmer mit Insolvenzforderungen beteiligt sind. Die gesonderte Gruppierung von Kleingläubigern ist angesichts des Umfangs des Plans und der geringen Zahl an Gläubigern ebenfalls nicht erforderlich.*

*Alle Gläubiger werden hier in einer Gruppe der ungesicherten Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) zusammengefasst, die über den Plan abstimmen wird. Gläubiger der Gruppe sind solche, die über nicht besicherte und nicht nachrangige, zur Tabelle festgestellte Insolvenzforderungen verfügen.*

*Die Forderungen nachrangiger Gläubiger gelten, wenn im Insolvenzplan nichts anderes bestimmt ist, als erlassen, § 225 Abs. 1 InsO. Diese gesetzliche Regelung kommt hier zur Anwendung. Eine separate Gruppierung ist daher nicht erforderlich.*

*Erläuterung: Im Insolvenzplanverfahren werden die Gläubiger zur Abstimmung über den Insolvenzplan sachgerecht gruppiert, § 222 InsO. Für Gläubiger mit unterschiedlicher Rechtsstellung sind unterschiedliche Gruppen zu bilden. Grundsätzlich sind zwei Pflichtgruppen zu bilden, nämlich absonderungsberechtigte Gläubiger und nicht nachrangige Gläubiger, § 222 Abs. 1 InsO. Jede Gläubigergruppe stimmt gesondert über den Insolvenzplan ab. Zur Annahme des Plans ist erforderlich, dass in jeder Gruppe die Mehrheit der abstimmenden Gläubiger dem Plan zustimmt und die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der abstimmenden Gläubiger beträgt (§ 244 InsO) (MünchKomm-Eidenmüller, InsO, 2. Aufl., 2008, § 222 Rz. 6 f.).*

---

ZVI 2013, 336

---

## **VII. Vorgeschlagene Maßnahmen**

*Das zum Zeitpunkt der Planabstimmung pfändbare Vermögen wird abzüglich der Massekosten und Masseverbindlichkeiten den Gläubigern zur Befriedigung zur Verfügung gestellt. Das pfändbare Vermögen ergibt sich aus dem vorhandenen Vermögen (vgl. IV) abzüglich der Massekosten (§ 54 InsO), der ausgelösten Masseverbindlichkeiten der Betriebsfortführung und des noch anfallenden monatlichen Unterhalts des Schuldners i.H.v. 2.170 € brutto für die Monate bis zur Aufhebung des Verfahrens.*

*Zur Verteilung hinzu kommt der Betrag von 5.000 €, den der Schuldner Meier innerhalb von 12 Monaten ab Rechtskraft der Planbestätigung von dritter Seite erhält oder aus eigenen Einnahmen erwirtschaftet, wobei bei Letzterem davon ausgegangen wird, dass diese weiterhin einen pfändungsfreien Teil nicht übersteigen werden und daher aus einem im fortlaufenden Verfahren eigentlich pfändungsfreien Einkommen herrühren oder aber nur deshalb möglich werden, weil die Hemmnisse eines fortlaufenden Insolvenzverfahrens entfallen. Der Schuldner muss also durch Erweiterung seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten nach Aufhebung des Verfahrens, insbesondere durch Neukundengewinnung; einen Betrag von 5.000 € zu Gunsten seiner Gläubiger erwirtschaften. Dem Schuldner soll es unbenommen sein, den Betrag auch aus Drittmitteln oder durch die Aufnahme eines Darlehens zu bestreiten. Die Gläubiger partizipieren auf diese Weise an dem wirtschaftlichen Erfolg (Besserungsschein).*

*Die Massekosten bleiben unverändert, da die zu beantragende Verwaltervergütung aufgrund der Kürze des Verfahrens zwar niedriger ausfallen würde als sie bei einer weiteren Betriebsfortführung über sechs Jahre entstehen würde, jedoch wird dies der Erhöhungsfaktor für die Einreichung eines Insolvenzplans bei fortgesetzter Überwachung des Plans ausgleichen.*

*Im Ergebnis ergibt sich durch den Besserungsschein ein höherer ausschüttbarer Betrag. Die Gläubiger werden im Rahmen des Insolvenzplans voraussichtlich nicht schlechter (vgl. Wortlaut § 245 Abs. 1 Nr. 1 InsO) gestellt als im Regelinsolvenzverfahren.*

*Erläuterung: Beschreibung der Maßnahmen, die zur Besserstellung der Gläubiger vorgenommen werden sollen. In Insolvenzplänen für natürliche Personen ist dies in der Regel die Bereitstellung eines zusätzlichen Betrags, der an die Gläubiger verteilt wird. Dieser zusätzliche Betrag wird in diesem Fall innerhalb von 12 Monaten ab Rechtskraft der Planbestätigung vom Schuldner Meier zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich geht der Planverfasser dabei davon aus, dass Herr Meier in der Lage sein müsste, den Betrag innerhalb des genannten Zeitraums zu erwirtschaften. Es steht ihm jedoch auch frei, den Betrag durch Leistungen Dritter bzw. ein Darlehen zu erlangen. Deutlich häufiger ist in der Praxis die Regelung zu finden, dass der zusätzliche Betrag direkt von dritter Seite zur Verfügung gestellt wird.*

## **VIII. Quotenvergleich: Regelabwicklung ohne Planverfahren und Planverfahren**

Da es vorliegend nur eine Gruppe geben wird, wird das sog. Obstruktionsverbot gemäß § 245 Abs. 1 InsO nicht zum Tragen kommen, da eine Mehrheit der Gruppen nicht vorhanden sein kann. Unabhängig davon sollen die Gläubiger voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne Plan stünden. Ziel dieses Plans ist eine Besserstellung.

Der Insolvenzverwalter hat grundsätzlich das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwerten, es sei denn, Beschlüsse der Gläubigerversammlung stünden dem entgegen, § 159 InsO.

Im Falle einer Regelabwicklung wäre das zuvor berechnete Vermögen mit Zerschlagungswerten i.H.v. 17.488,20 € vorhanden.

Von diesem sind zunächst die Kosten des Insolvenzverfahrens, § 54 InsO, sowie die sonstigen Masseverbindlichkeiten, § 55 InsO, in Abzug zu bringen. Mit Abschluss des Verfahrens fallen Massekosten in Höhe von voraussichtlich 12.500 € an.

Masseverbindlichkeiten (Warenbestellungen, Steuern etc.) fallen in Höhe von voraussichtlich 5.000 € an.

Es verbliebe somit keine an die Insolvenzgläubiger zu verteilende Masse, die nach §§ 187 ff. InsO quotaal auf die Gläubiger zu verteilen wäre. Im Ergebnis würde unter der Annahme einer Höhe von festgestellten Forderungen in Höhe von 68.206,30 € eine Insolvenzquote von 0,00 % für alle Gläubiger zu erzielen sein.

Der hier vorgelegte Insolvenzplan stellt die Gläubiger besser:

Die freie Masse erhöht sich um den Betrag von 5.000 €, den der Schuldner im Rahmen des Besserungsscheins zur Verfügung stellen wird. Somit steht eine freie Masse von 22.488,20 € zur Verfügung. Es verbleibt nach Abzug oben genannter Massekosten und Masseverbindlichkeiten eine zu verteilende Masse von 4.988,20 €, die nach §§ 187 ff. InsO quotaal auf die Gläubiger mit Forderungen von 68.206,30 € zu verteilen wäre. Es ist somit nach diesem Plan eine Quote von 7,31 % für die Insolvenzgläubiger zu erwarten.

Die Gläubiger stehen damit bei der Annahme des Insolvenzplans besser, jedenfalls aber nicht schlechter (vgl. § 245 Abs. 1 InsO) als im Fall der Regelabwicklung.

Erläuterung: Für die Frage der voraussichtlichen Besserstellung ist eine fiktive Betrachtung erforderlich. Es ist die Quote, mit der die Gläubiger im Falle einer Regelabwicklung rechnen können, d.h. wenn ein Insolvenzplan nicht aufgestellt werden würde, mit der Quote, die durch den Insolvenzplan erzielt wird, zu vergleichen (Keller, Insolvenzrecht, 2006, Rz. 1653 ff.; Buth/Hermanns, Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz, 3. Aufl., 2009, Rz. 31 ff.).

#### **IX. Erklärung des Schuldners gem. § 230 Abs. 1 Satz 1 InsO**

[...]

Erläuterung: Gem. § 230 Abs. 1 Satz 1 InsO ist eine Erklärung des Schuldners, dass er bereit ist das Unternehmen fortzuführen, dem Insolvenzplan beizufügen, sofern es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person handelt und diese den Plan nicht selbst vorgelegt hat.

#### **B. Gestaltender Teil**

I. Die Gläubiger mit einer zur Insolvenztabelle angemeldeten und festgestellten Forderung erhalten die Quote, die sich aus den für die Verteilung an die Gläubiger verfügbaren Mitteln im Verhältnis zu den festgestellten Forderungen ergibt. Die Ausschüttung der den Gläubigern zustehenden Beträge erfolgt gem. §§ 187 ff. InsO.

---

ZVI 2013, 337

---

II. Im Übrigen verzichten die Gläubiger gegenüber dem dies annehmenden Schuldner auf ihre Forderungen für den Fall

a) der rechtskräftigen Bestätigung des Insolvenzplans und

b) der Einzahlung eines Betrags von 5.000 € auf dem Verwaltersonderkonto bis zum Tag X durch den Schuldner oder einen Dritten, gegen den keine Forderung aus der beruflichen Tätigkeit des Schuldners besteht. Die Einzahlung kann in mehreren Raten erfolgen. Dieser Betrag steht sodann auch zur Ausschüttung für die Gläubiger zur Verfügung.

III. Forderungen, die nicht innerhalb der Frist und Form des § 189 InsO geltend gemacht worden sind, gelten in voller Höhe als erloschen. Ordnungsgemäß nachträglich angemeldete Forderungen nehmen an der hier festgelegten Verteilung teil.

IV. Bis zur Rechtskraft des Insolvenzplans erworbene Ansprüche des Schuldners gegen Dritte sowie andere Forderungen wie Steuererstattungsansprüche, die aufgrund von noch durch den Insolvenzverwalter abzugebenden Steuererklärungen von der Finanzverwaltung festgesetzt werden, stehen der Insolvenzmasse zu. Die Gläubiger bleiben zur Aufrechnung mit Forderungen berechtigt, die

zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits aufrechenbar bestanden oder im Verfahren aufrechenbar entstanden sind, ohne dass eine Anrechnung auf die Quote erfolgt.

V. Der Insolvenzverwalter wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Plans notwendige Maßnahmen zu ergreifen und offensichtliche Fehler des Plans zu berichtigen, § 221 Satz 2, § 248a InsO.

VI. Der Insolvenzverwalter wird ermächtigt, anhängige Rechtsstreite, die die Insolvenzanfechtung zum Gegenstand haben, auch nach Aufhebung des Verfahrens fortzuführen. Im Falle des Obsiegens fallen die erstrittenen Zahlungen in die Masse und kommen zur Verteilung an die Gläubiger.

VII. Der Insolvenzverwalter überwacht die Erfüllung der Planregelungen mindestens bis zum Tag X (§§ 260, 261 InsO), längstens jedoch bis zu einem halben Jahr nach Erreichung des Mindestbetrags. Sein Amt endet nach der Ausschüttung. Es gelten insoweit die Regelungen des § 261 InsO.

VIII. Die Gläubiger verzichten auf die Rechnungslegung des Insolvenzverwalters bei der Beendigung seines Amtes (§ 66 Abs. 1 Satz 2).

IX. Die Kosten des Insolvenzverfahrens trägt die Insolvenzmasse.

Erläuterung: Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans wird festgelegt, wie die Rechtsstellung der jeweiligen Beteiligten durch den Plan geändert werden soll. Da nach § 254 Abs. 1 InsO mit der Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans die im gestaltenden Teil festgelegten Regelungen für und gegen alle Beteiligten eintreten und nach § 257 InsO auch gegen den Schuldner vollstreckt werden kann, müssen die Erklärungen im gestaltenden Teil hinreichend bestimmt sein (Gogger, Insolvenzgläubiger-Handbuch, 3. Aufl., 2011, Rz. 487).

In einem IN-Verfahren kommen dabei insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- Die Einzahlung eines zusätzlichen Betrags, der den Gläubigern bei Erlass der Restforderung zur Verfügung gestellt wird. Grundsätzlich möglich wäre auch, den Gläubigern die Auszahlung einer bestimmten Quote (z.B. jeder Gläubiger erhält eine Quote in Höhe von 20 %) zu versprechen. Bei dieser Regelung besteht durch im Zeitpunkt der Annahme des Insolvenzplans nicht bekannte Verbindlichkeiten jedoch eine erhebliche Gefahr der Unerfüllbarkeit des Plans. Diese tritt ein, wenn der zur Verfügung gestellte Betrag aufgrund der weiteren verspätet angemeldeten Forderung nicht ausreicht, um die versprochene Quote an sämtliche Gläubiger auszuzahlen und niemand bereit oder in der Lage ist, einen weiteren Betrag zur Verfügung zu stellen, um die versprochene Quote an alle Gläubiger auszahlen zu können. Insbesondere im Fall der Insolvenz einer natürlichen Person sind häufig nicht alle Verbindlichkeiten bekannt und damit vom Insolvenzplan umfasst (Smid/Rattunde/Martini, Der Insolvenzplan, 3. Aufl., 2012, Rz. 27.8).
- Regelungen dazu, wie die Gläubiger behandelt werden, die ihre Forderungen nachträglich anmelden.
- Der Insolvenzverwalter kann durch den Plan bevollmächtigt werden, die zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und offensichtliche Fehler des Plans zu berichtigen.
- In den gestaltenden Teil können auch die zur Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse erforderlichen Willenserklärungen der Beteiligten aufgenommen werden, § 228 InsO.
- Darüber hinaus kann auch die Haftung des Schuldners nach Beendigung des Insolvenzverfahrens und die Kostentragung für das Insolvenzverfahren geregelt werden.

Ort, Datum

Rechtsanwalt als

Insolvenzverwalter

## 2. Teil Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts gem. § 235 Abs. 3 Satz 2 InsO

[...]

Erläuterung: Die Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des vorgelegten Insolvenzplans ist kein originärer Bestandteil des Insolvenzplans. Eine solche Zusammenfassung wird jedoch üblicherweise zusammen mit dem Insolvenzplan eingereicht. Sie kann vom Insolvenzgericht anstelle des kompletten Plans der Ladung zum Erörterungs- und Abstimmungstermin beigelegt werden. In der Zusammenfassung müssen alle für die Information der Beteiligten notwendigen Gesichtspunkte enthalten sein, um die Abstimmungsentscheidung ordnungsgemäß vorbereiten zu können (MünchKomm-Hintzen, InsO, 2. Aufl., 2008, § 235 Rz. 17; Frege/Keller/Riedel, Insolvenzrecht, 7. Aufl., 2008, Rz. 2017). Die Zusammenfassung sollte daher den Ersteller des Plans sowie den Anreiz für die Erstellung des Plans enthalten. Zudem sollte die Besserstellung der Gläubiger und der zu dieser Besserstellung führenden zusätzliche Beitrag sowie die Gruppenbildung und der Erlass der Restforderungen dargestellt werden.

#### IV. Fazit

Die Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens ist auch in kleinen IN-Verfahren mit Einzelunternehmern und Kleingewerbetreibenden möglich und bietet häufig die Möglichkeit einer zeitnahen Entschuldung. Im Gegensatz zu einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern muss einem Insolvenzplan nicht jeder einzelne Gläubiger zustimmen, so dass die Wahrscheinlichkeit, dass eine Einigung erzielt werden kann, sich deutlich erhöht. In einigen Fällen, so auch in dem zuvor beschriebenen Beispielfall, stellt die Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens sogar die einzige Möglichkeit dar, das schuldnerische Unternehmen zu erhalten. Der Insolvenzplan für eine natürliche Person unterliegt dabei den gleichen gesetzlichen Regelungen wie der Insolvenzplan für eine GmbH oder AG.

#### V. Ausblick

Für Verbraucher war es bislang nicht möglich, ein Insolvenzplanverfahren durchzuführen. Die gesetzliche Regelung sah für diese stattdessen lediglich ein außergerichtliches und gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren vor. Im Unterschied zum Insolvenzplanverfahren führte im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren bereits die Ablehnung des Vergleichs durch einen einzigen Gläubiger zum Scheitern des Verfahrens. Eine Einigung mit sämtlichen Gläubigern gelang in der Praxis jedoch nur sehr selten. Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren galt nur für die an diesem Vergleich beteiligten Gläubiger. Tatsächlich wurde das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren lediglich in ca. 3 % der Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt.<sup>3</sup>

Da der Gesetzgeber erkannt hat, dass die gesetzliche Regelung ihre Funktion nur unzureichend erfüllen konnte, hat das Bundesministerium der Justiz im Juli 2012 den Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vorgelegt. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, überschuldeten Personen zügig einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen.<sup>4</sup>

Am 17.5.2013 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz nun verabschiedet. Der Bundesrat ließ das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte am 7.6.2013 passieren. Die meisten Regelungen werden am 1.7.2014 in Kraft treten. Durch die Aufhebung der §§ 312 bis 314 InsO kann ein Insolvenzplan auch in Verbraucherinsolvenzverfahren eingereicht werden.<sup>5</sup> Dies gilt ab dem Inkrafttreten des Gesetzes sogar für sämtliche Verbraucherinsolvenzverfahren (und nicht etwa nur für solche, die nach dem 1.7.2014 anhängig werden).

Damit bietet sich Verbrauchern ein zusätzlicher Weg zur vorzeitigen Entschuldung. Das wesentliche Anliegen des Planverfahrens, den Beteiligten eine weitgehende Autonomie für eine einvernehmliche Bewältigung der Insolvenzsituation anzubieten, kann auch im Verbraucherinsolvenzverfahren nützlich sein. So ist etwa denkbar, dass der Schuldner nach Verfahrenseröffnung Vermögenswerte erlangt oder dass einzelne Gläubiger sich neu besinnen und dann doch zu einer gütlichen Lösung bereit sind.

Insofern ist davon auszugehen, dass der Insolvenzplan gerade in Verfahren, die der Entschuldung von natürlichen Personen dienen, zukünftig erheblich an Bedeutung gewinnen wird.

\* \_ Rechtsanwältin, Leonhardt Rechtsanwälte, Düsseldorf

<sup>1</sup> Allgemeine Begründung RegE Ziff. 4. e) aa).

<sup>2</sup> *Braun/Frank*, InsO, 5. Aufl., 2012, § 221 Rz. 10.

<sup>3</sup> *Schmidt*, Privatinsolvenz, 3. Aufl., 2009, § 3 Rz. 45.

<sup>4</sup> Allgemeine Begründung RegE v. 18.7.2012, S. 56 zu Nr. 36.

<sup>5</sup> BR-Drucks. 380/13 v. 17.5.2013, S. 8, Nr. 38.